

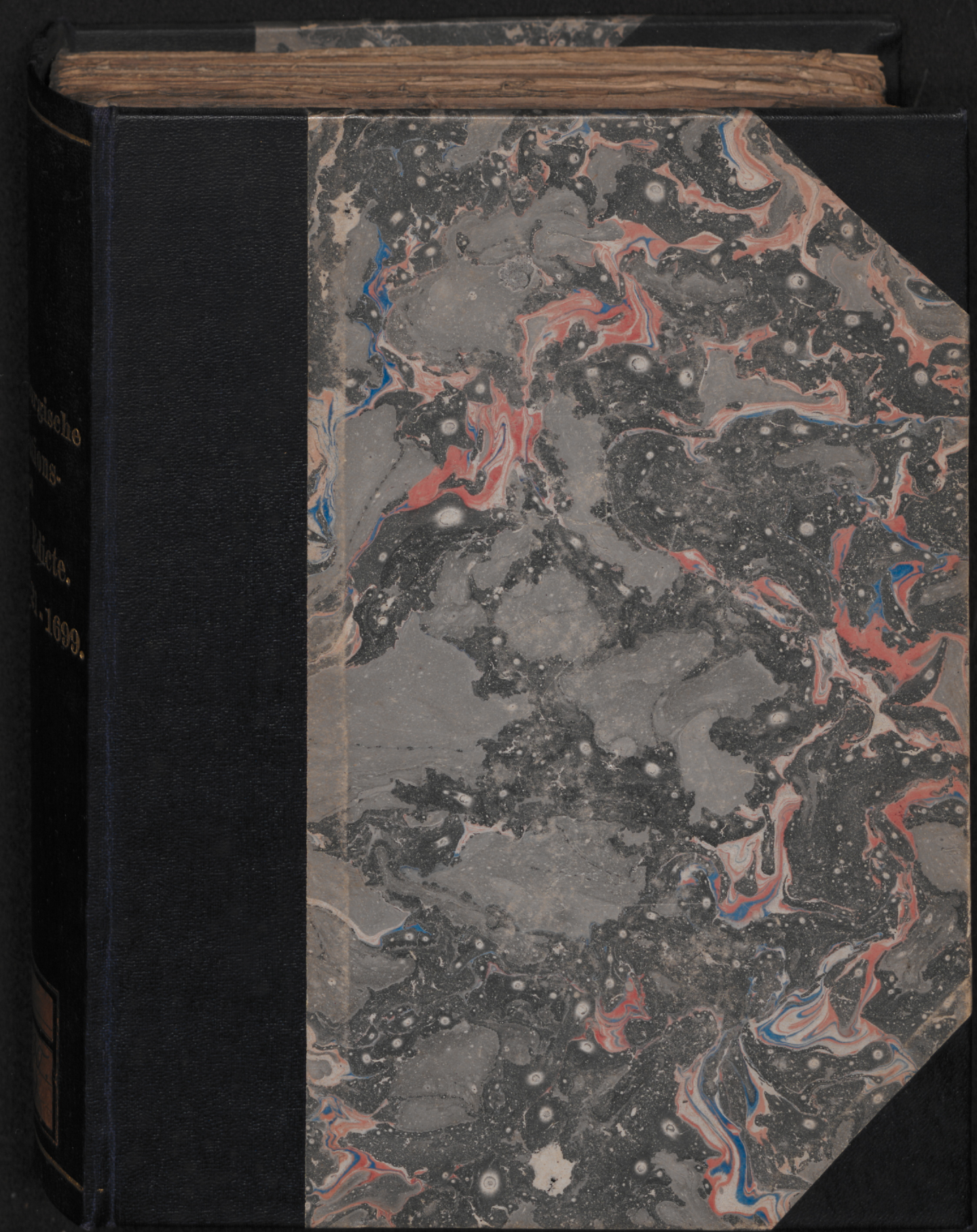
Contribution-Edict, Gegeben zu Rostock/ Den 30. Octobr. Anno 1677

Güstrow: Scheppel, 1677

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn756001560>

Druck Freier  Zugang





gische
ms.
dite.
1699.

MK-6230. (1.)

Gebunden bei
RUD. FUCHS
Hof- u. Univ.-Buchbind.
ROSTOCK i/M.
Friedr. Franzstr. 29



*Grasdenfuss
Gismarle
Grasman
Bainstorf
Entendlein* *J. H. B. R.*

CONTRIBUTION-EDICT,

Gegeben zu Rostock /
Den 30. Octobr. Anno 1677.



Güstrow /
Gedruckt durch Christian Scheppeln.

groß form e Manufaktur

CONFIRMATION-EDICT



Handwritten text in brown ink at the bottom of the page, including the word 'Rostock'.



Von Gottes Gnaden

Wir Christian Ludwig und

Gustaff Adolph/ Väter/ Herzoge zu

Mecklenburg/ Fürsten zu Wenden/ Schwerin und

Ragaburg/ auch Grafen zu Schwerin/ der Lande

Rostock und Stargard Herrn/ Sügen allen und

jeden Unsern Amptleuten und Verwaltern/ Rükchen-

meistern/ auch denen von der Ritterschafft/ Bür-

germeistern/ Rüktern und Rükten in den Städten/

und sonst allen Unsern Unterthanen und Verwand-

ten ins Gemein/ nebenst entbietung Unsers

gnädigsten Grusses / hiemit
zu wissen:



Wir wol gewünschet/ das der zu
legt in Unsern Herzogthumen und Lan-
den Anno 1675. außgeschriebene Landtag
seinen würcklichen Fortgang hätte gewin-
nen/ und darauff gedacht werden kon-
nen/ wie man bey denen damahls schon
eräugeten gefährlichen Coniuncturen sich einiger maß-
sen

Al ij

sen und möglichst retten / und zu dem Ende / die gemei-
ne Berathschlagung zur Hand nehmen mügen / So
haben doch nicht allein die bald darauff eingefallene / und
dazwischen gekommene gewaltfahne Begebenheiten / zu
der Zeit das Vorhaben behindert / sondern auch die biß-
hero den Mecklenburgischen Landen auswertig aufge-
bürdete Last alles in solche Confusion gesetzt / daß die
ordentliche Landtage / und die zu einiger Conservation
dienende gemeinnützige Mittel aufgestellt werden
müssen.

Wann demnach die in diesem Jahre bey dem Löbl.
NiederSächsischen Creyse beschlossene Verfassung an-
laß gegeben so wol der vorigen sich zu erinnern / als nach
erwehntem dieses Jahrs Creyschluß / auff die Defensi-
on Unser Landen / die Gedancken näher zu fassen / dahene-
ben dafür gehalten / das gegenwärtigen Umständen
nach / die Landes Versammlung mit weniger Behinde-
rung vorgenommen werden möchte / So seind wir
bewogen / einen allgemeinen Landtag gegen den andern
dieses anhero nach Rostock auszuschreiben / da dann un-
ter andern / die Nothwendigkeit befanden / zu besorde-
rung gemeiner Sicherheit / eine zulängliche Summe
Geldes auffzubringen / und darzu die Creys- und De-
fensions-Steur anzulegen / und dieselbe in dreien Ter-
minen, als auff Martini dieses / dann auch / Anthonij,
und den 15. Aprilis folgenden 1678ten Jahres unfehlbar
und zwar in jeden termino das ganze / in diesem Edicto
gesetzten Quantum, zu entrichten und zu bezahlen / ge-
staltt von E. E. Ritter- und Landschafft darüber der
modus contribuendi unterthänigst vorgeschlagen und
Wir denselben nach dem vorigen Sueße / weil die Con-
sultation, auff die Veränderung zu richten / weniger zu
vollenführen / die Zeit nicht übrig gewesen / folgender
massen gnädigst approbiert.

Sehen

Termini Soli-
tionis
1. Martini
2. Anthonij
1678.
3. Aprilis
1678

Sehen / ordnen und wollen hierumb gnädigst / daß
die in diesem Unserm Edict verfassete vier Classes und
Ordnungen / auff nachfolgende Maß / in acht genom-
men werden sollen.

Erste Ordnung

Und gehören zum ersten Stande / alle Fürstliche
Land-Hoff- und Hoffgerichts Rätthe / Officier, wie auch
Land-Marschälle (welche zwar / so weit sie wirklich in
continuirlichen Fürstlichen Diensten und in Loco der
Hoffstatt begriffen / ratione dignitatis ac eminentia,
für sich / ihre Frauen / Kinder und Diener / so ihnen
täglich auffwarten und zur Hand gehen / so viel das
Standgeld betrifft / billig eximiret seyn / jedennoch aber
von ihrem im Lande belegenen steuerbahren Gütern / und
was dem anhängig / ihre zustehende Gebührnis herben
zu tragen / schuldig sein sollen) Dann folgendes die
vom Adel / und andere Landbegüterte / Adelige Wittwen
und Jungfrauen (von welchen aber die jungen / so sich
kündbahrer Armuth halber ihrer Hände Arbeit erneh-
ren oder andern auffwarten müssen / wie auch Kloster-
Jungfrauen / ausgenommen:) Erb- und andere Jung-
frauen / Adlichen und Bürgerlichen Standes / alle
Fürstliche Haupt- und Ampt-Leute / Ober- und Holz-
förster / Schaalschreiber / Abgedanckte Ober-Officier /
biß auff Rittmeister und Capitains, so ihr häußlich We-
sen an gewissen Orten und eigen Feuer und Heerd ha-
ben / alle Doctores, Advocati und Medici, Procurato-
res, Amptsverwalter / Küchenmeister / Ampt- und
Kornschreiber / ingleichen alle andere Fürstliche Bedien-
te / (jedoch ausgenommen die Hoffdiener / welche da
stets zu Hoffe ihre Auffwartung haben / und sonst außer-
halb Fürstlicher Bedienung keine andere Bürgerliche
Handthierung und Nahrung treiben) Zöllner / und
Kloster-

Uij

Kloster-

Klosterbediente / Bürgermeister / Stadtvögte / Raths-
verwandten / Secretarij und Oeconomi in den Städten
Parchim / Neubrandenburg / Güstrow / Schwerin /
und Bötzburg: item ins gemein alle Notarij vorneh-
me Bürger und Kauff-Leute daselbst / Buchführer /
Gewandschneider / Seiden- und Gewürz-Krämer /
Apotheker / Weinschenker / Brauer / wie auch andere
Landbegüterte / Fürstliche und andere Pensionarij,
und Pfandes-Einhabere / auff Adelichen Gü-
tern / oder so sonst vor sich auff dem Lande
und Gütern / oder aber in Städten in privilegirten
Häusern leben / und ihren Aufenthalt haben / diese alle
geben für sich der Mann sechs Gilden / die Frau drey
Gilden / und für jedes gezeugtes und verpflegtes Kind /
so über 14. Jahre / zwey Gilden / jedoch daß die studi-
rende Jugend in allen vier Ständen wann sie das 18.
Jahr erreicht / und beim Studiren zu verbleiben ge-
meinert seyn / ganz eximiret und ausgenommen seyn
sollen.

Der Mann . 6
Die Frau . 3
Juß Kind . 2

Der ander Stand Zu der andern Ordnung und Stande gehören
Bürgermeister / Stadt-Voigte / Oeconomi und Raths-
verwandten in den Städten Friedland / Malchin / Rib-
benitz / Wahren / Sternberg / Gadebusch / Plau / Rö-
bel / Wittenburg / Gnöhen / Grevismühlen / Neustadt /
Grabau / Krivitz und Dömitz / die übrigen in voriger
Clasß nicht benandte Officirer auff darin gesetzte Arth /
Trompeter / so ihre Begnadigung und Wohnung auff
dem Lande haben / oder sonst ihre Bürgerliche Nahrung
in den Städten treiben / wie denn auch Goldschmiede /
gemeine Kauffleute und Krämer / Kauff-Apotheker und
Kramer-Gesellen / Herbergierer / Barbierer / Becker /
Huf-

Hutstavierer / Wand-Sayen- und Bortenmacher /
Kupfer-Grob- und Klein-Schmiede / Schiff- und Fahr-
leute / so ihre eigene Gefässe haben / oder auch zum Theil
daran interessiren / Kesselführer / Mülzer / Bundma-
cher / Kürbner / Hacken / Tuchbereiter / Kannen- und
Grapengießler / Buchbinder // Sattler / Riemenschnei-
der / Reißschläger / Brandweimbrenner / Freischlächter /
Knochenbauer / Gläser / Glase-Hütten-Meister / Pott-
aschbrenner / Seiffensieder / Leinweber / Fren- und an-
dere Schneider / wie auch Fren- und andere Schuster /
Beutler / Hutmacher und Schwarzferber in den *Der Mann 4 Litz*
Städten erster und anderer Ordnung / diese alle geben *die Frau 2 L. 6*
der Mann 4. Gulden 12. Schilling / die Frau 2. Gulden *das Kind 1 Litz*
6. Schilling / und für ein jedes gezeugtes und verpfleg-
tes Kind über 14. Jahr einen Gulden 12. Schilling.

Zu der dritten Ordnung und Stande gehören Bür- *Der dritte Stand*
germeister / Stadt-Boigte / Oeconomi, Rahtsver-
wandte in den übrigen kleinen Städten / auch Schrei-
ber und Verwalter auff Adelichen und andern Gütern /
Dann folgendes ins gemein alle Perlensticker / Kunst-
pfeiffer / Köche / Mahler / Nädler / Töpffer / Tischer /
Zimmerleute / Maurer / Loh- und Weißgerber / Leder-
fauer / Bier- und Brandweinstrüger / Badstüber /
Steinhauer / Glocken- und Rohrgiesser / Dreßler /
Schwerdfeger / Sporen-Mess- und Büchsenmacher /
Böttcher / Kleinbinder und Leerbrenner / Wagen- und
Rademacher / Wäger / Pulffer-Walck-Hammer-Korn-
Papiermüller / sie seyn Erb- oder Pachtmüller oder
Kostknechte / in Städten und auff dem Lande / Ziegler /
Piqvenmacher / Holz-Boigte / Stadtdiener / und Ein-
wohner der Bürge und Wahren vor den Städten /
Freye

Der Mann 3.
die Frau ...
das Kind - j.

Freie Leute / so Einfall und Pension von Bau- und
Ackerwerck geben / (worunter dennoch diejenige / wel-
che nur einen Bauerhoff innen haben und an stat der
Dienste der Herrschafft Pension geben / nicht gemeinet
seyn / sondern den Bauern und Unterthanen gleich steu-
ren) Girtner / und Glaszhütten Knechte / die alle geben
der Mann 3. Gulden / die Frau 1. Gulden 12. Schilling /
die Kinder über 14. Jahr 1. Gulden. Alldiweil aber
billig dahin zu sehen daß diejenigen welche inter verè
miserabiles zu rechnen seyn / mit dem Kopffgelde ver-
schonet werden mögen; So soll / damit Unbilligkeit /
so viel möglich / verhütet werde / eine jede Obrigkeit
auff dem Lande und in den Städten hiemit von Uns
gnädigst befehliget seyn / daß sie nach beschehener gründ-
lichen Erkundigung / und befundenem fundbahrem Un-
vermögen und Armuth / diejenige / welche revera also
beschaffen und miserabel seyn / sonst aber niemand mit
dem Kopffgeld übersehen / vielmehr durch gewisse ver-
ordnete hierzu jederzeit absonderlich beedete Einnehmer
die Steur einheben (jedoch das solches ohne Affecten
und Parthenligkeit zu gehe / und daß Sie schweren / Sie
wollen mit dieser Collecte treulich umgehen / keine Per-
son wieder Gewissen und wohlbewußt / ohne begründete
und fundbare Ursach auch Vorwissen und Consens des
Stadt-Magistrats verschonen noch mit denselben dispen-
siren) und daß sie die Specificationes durch die Einneh-
mere jedes Orts beim Kasten unter des Raths Siegel
einbringen / und justificiren lassen / auch dabenebenst ei-
ne Specification derjenigen / mit welcher obgesetzter
massen dispensiret, übergeben / und die Ursache / war-
umb solches geschehen / darin anziehen sollen. Würde
aber bey der Visitation sich befinden / das wieder den In-
halt

Der Städte Spe-
cificationes
sollen beim
Kasten unter
des Raths
Siegel ein-
gebracht werden.

Augustin
1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31.

Halt dieses Edicts Unsere Beampten oder sonst jemand/
wes Standes er sey / ein oder mehr seiner Einwohner
oder Unterthanen vor Miserabel angegeben / und das
Kopff-Geld denselben nachgelassen/oder nicht alles mit
Wahrheit angegeben hätten / sollen dieselben de suo
das Triplum zu erstatten / gehalten / und darin ipso fa-
cto verfallen seyn / auch darauff exequiret werden.
Inmassen dann auch den Schäßern und Kostknechten
in Städten und auff dem Lande / dem Mann auff 2. ^{Verdächter}
Gülden / der Frauen und den Knechten auff 1. ^{Kostknecht} ^{des Schäßers} ^{fr. 12. Kunst.} ¹⁶³
den Kindern über 14. Jahren / auff 15. Schilling / und
dann auch den Jungen und der Knechte Frauen auff 8.
Schill. das Kopffgeld hiemit gesetzt wird Und soll in diesen
vorgemandten dreien Classen der Kinder und deren ^{Schäßern}
Kopffgelds halber kein Unterscheid gehalten werden / sie ^{und Kunst}
dienen and arbeiten bey ihren Eltern oder nicht / wie dann ^{fr. 12. Kunst}
auch die Acker- und Bauleute in den Städten dieser ⁵³
dreien Classen , nach dem gewissen und eigentlichen er-
messen der Obrigkeit und jeden Orths Einnehmer / ent-
weder in der andern oder dritten Ordnung / wegen des
Kopffgeldes Collectiret werden sollen.

Zu der vierdten Ordnung gehören die vom Adel ^{Vierdte}
Doctoren und anderer gelahrten / auch ihren Herren ^{Ordnung}
taglich auffwartende Schreiber / und die übrigen hie-
oben unbenandte Handwerker / Acker- und Bauleute /
Sie haben eigen oder ihrer Herrschafft Vieh / womit sie
die Huesen nur bauen können / ohn unterschied / Tagelöh-
ner / und andere gemeine Leute / Fischer / Sagemüller /
Sager / Gräber / Lehmkleiber / Decker / Pförtner /
Thorwächter / Boten / Schue- und Kesselflicker / Ge-
richts-Knechte / Schweinschneider / Wäscherin / ^{rin}
B

rin / und sonst auff ihre Hand liegende Knechte / Wel-
ber und Mägde / Fußgeberinnen / Warts Frauen /
Saug- und Hebammen / Braufterinnen / Handwercker
auff dem Lande / Hoffmeister / Boigte / Hende- und
Land-Reuter / Reifige Knechte / Schützen / Jäger /
Vogelfänger / Holländer / so Vieh in Pacht haben /
Haus-schlächter / Schiff- und Boths-Knechte / Gutscher /
Krüger / Schorsteinfeger / Scherenschleiffer / Raizen-
fänger und Leyrendreher / die daselbst steuren / wo sie
tempore Edicti publicati sich befinden / und andere /
wie sie Nahmen haben / und etwa hierinnen übergangen
und außgelassen / diese geben der Mann 1. Gulden / die
Frau 16. Schilling / die Kinder über 14. Jahr / sie sein
Handwercken oder sonst wo / wie auch alle und jede
Handwercks-Gesellen und Knechte auffm Lande und in
Städten / wo sie tempore publicari Edicti zu befinden /
8. Schilling. Die Acker und Bauleute aber / so Hand-
wercker dabey gebrauchen / geben solches Handwercks
halber / wie in der andern und dritten Ordnung ent-
halten.

Der Mann 1.
die Frau 16.
das Kind 8.
Pfund
von 100.
gefallen
und ausgefl.
8/3

Die Einlieger so nicht Untertanen seyn / sollen
von ihrem Verdienst der Mann 1. Gulden / die Frau
16. Schilling / und dann für jeden Scheffel hartes
Korns / als Weizen / Rocken / Gersten / Erbsen und
Wicken / so sie entweder zur Heur / oder zum halben
säden / 6. Schilling / vom Scheffel weiches Korns aber /
als Habern und Buchweizen 3. Schilling geben. Die
jeningen Einlieger aber Mann und Weib / welche ihres
Alters und Leibes-Kräfte halber / noch dienen und ar-
beiten können / und auch nicht Untertanen sind / sollen
das Kopffgeld noch einmahl so hoch als die andern Ein-
lieger

119
lieger zu geben gehalten seyn; doch sind hierunter die
Miserabiles oder ganz arme gebrechliche Personen nicht
gemeinet. Item; so geben die Drörscher / welche umb
Korn drörschen / und gewisse Hoffscheuren auff dem Lande
haben / nebenst ihren Frauen / so fern dieselben der D-
brigkeit gewöhnliche Einlieger Dienste / auff's wenigste
die Woche einen Tag thun / das Kopffgeld den Bauern
gleich / jedoch daß sie in der Scheffelzahl / die Dbrigkeit
nicht zu hoch treiben / sonst aber geben die Weiber an-
dern Einliegern gleich. Wie dann auch die Drörscher /
so in den Städten wohnen / auff'm Lande aber Scheuren
annehmen / in den Städten allwo sie Feur und Heerd
halten / vor sich und die ihrigen / nach ihrem Stande
und Handthierung steuren. Die Drörscher aber / so bey
Tagelohn umb Geld drörschen / geben wie hiebevör der
Mann 1. Gulden / und deren Frauen 16. Schilling / her-
gegen aber haben sie wegen ihres Verdienstes nichts zu
geben. Als auch die Tagelöhner / welche an keinen be-
ständigen Orthe arbeiten / bald hie / bald dort sich auff-
halten / so sollen sie an dem Orthe woselbst sie bey Pu-
blication des Edicti sich befinden / zu würcklicher Erle-
gung ihrer Gebührnis angehalten werden.

Die Fürstl. Ampts- und Wittumbs- Unterthanen /
und unter Adelichen Sizen / oder andern Landbegüter-
ten / und sonst an dem Lande / auch unter den Pre-
digern wohnende Bauersleute / ungleichen die Einlieger /
so Unterthanen und vorgedachter massen nicht miserabi-
les sein / und die Hirten / sie gehören / wem sie wollen /
der Mann 18. Schilling / die Frau und Kinder so über
14. Jahren jede 9. Schilling / die Knechte aber geben 10.
Schilling / die Mägde / Handwercks- Bau- und andere
B ij Jungens

Jungens 4. Schilling / gestalt dann auch die Frauen /
deren Minder in selbigem Guthe in Diensten / und viele
Kinder haben / nur den Mägden gleich geben sollen;
Die Küster / so Handwercker oder Krügeren treiben /
Item, die Müller / so Zimmerleute dabey sein / und sich
solches Handwercks gebrauchen / dann auch die Schmie-
de auff dem Lande / geben von solchem Handwercke und
Nahrung Vermöge dieses Edicts die Gebührnis / nehm-
lich 12. Schilling.

Ferner und fürs ander / sollen alle die Eingeseffene
Landbegüterte Adel und Unadel / Priester / Küster / von
dem / was sie auffer ihren Pfarr- oder Geistlichen Acker-
oder Huesen haben / Bürger und Bauern / auch alle Pensio-
narij und Pfandes Einhabere von Adlichen Sizen /
Klöstern / Oconomien / Hospitalien, Städten und
Bürgern gehörigen / und sonst jedermänniglich den
Vieh-Schatz / so wol von dem auff dem Lande / als in den
Städten tempore publicationis Edicti habenden und
verhandenen Viehe in den Kasten erlegen. Die Pen-
sionarij und Pfandes Einhabere / so Fürstliche Vrempter
und Taffel-Güter in Pension und Besiz haben / geben
zwar von vier Theilen Schaff-Vieh / so als Unser eigen
Vieh gerechnet / jedoch specifice, denen Contributions
Designationibus, ohne Benetzung der Steuer mit inle-
rire werden soll / den Viehe-Schatz in die Cammer / von
dem fünfften Theil aber / als des Schäffers Gemenge /
von den Schaffen und von Buten- und Knecht-schaffen /
als auch des Schäffers Pferd und Rind-Vieh / Schwe-
ne / Ziegen und Immen / sollen sie die Gebührnis in den
Land-Kasten geben und einbringen. Welche aber auff
verwüsteren Ampts-Dörffern / oder allda neu angeleg-
ter

ten Meyer-Höffen und Schäffereyen wohnen / dieselbe
geben davon den ganzen Viehe-Schatz / und zwar fol-
gender gestalt.

Von einem jeden Bullen / Ochsen / Kuh und Kindern /
oder Pferde an Hengsten und Stuten / es sein Kutsch-
oder Reit-Pferde / die über ein Jahr alt / ohn unter-
scheid / sie sein bezahlet oder nicht / ungleichen so von Zeit
dieses Edicts Publication geschlachtet werden / acht Schil-
ling. Von jedem Beren / Schweine oder Fercken so
jährig / ungleichen so zum schlachten mit Korn gemestet
oder sonst in die Mast getrieben worden / und bey Publi-
cation des Edicti noch verhanden / giebt der Eigenthü-
mer ein Schilling. Wie den auch von allen Schwe-
nen / so in Hölzer eingebrand und darin gemestet wer-
den / der jennige welcher das Mast-Geld einhebt von je-
dem bey Publication dieses Edicti in der Mast befindli-
chen und dem Eigenthümer der Mast selbst nicht zuge-
hörigen Schweine / davon er Mastgeld einnimbt / noch
1. Schilling dem Land-Kasten entrichtet. Von Ziegen
oder Böcken werden nach der Ordnung den Hirten ei-
nem jeden 2. oder 4. zu halten hiemit freigestellet / also
daß sie von jedem Stücke eben wie Grund-Herren auff
dem Lande / und Bürger in den Städten / drey Schill.
in dem gemeltem Kasten geben. Die aber über die
Ordnung / oder auch von den Schäffern gehalten wer-
den / davon sollen von jedem Stücke fünff Schill. und von
Höcken zwey Schilling gesteuert werden. Von einem
Stock Timmen wird an dem Orth / wo dieselben stehen /
sie gehören entweder demselben / welcher die Timmen
hät ganz oder zur helffte zu / oder stünden auch bey den
Predigern / oder die Prediger hätten sie bey weltlichen
Leuten stehen / geben drey Schilling.

B ij

Die

Die Schäffer und Schäfferknechte geben von einem Schaffe / Bocke / Hamel oder Lamm ohn Unterscheid im Gemenge / wie auch vom Haupt ihrer eigenen Schaffe / davon die Herrschafft mit Genieß hat / nebst dem Vieh auffer dem Gemenge nach Unser Ordnung / ob gleich die Herrschafft keinen Genieß davon hat / und dann die Eigenthumbs-Herrn / vom Haupt ihrer eigenen Schaffe zwey Schilling. Auch sollen die Schäffer / Schäffer-Knechte und Jungen von einem Buten Schaffe / Bocke / Hamel oder Lamm / so sie über die Fürstl-Ordnung haben / drey Schilling / dann auch vom andern Vieh und zwar von einem jeden Haupt / auff jedes hundert Schaffe ein Haupt gerechnet / Acht Schilling. Von dem andern Viehe aber so sie ebenmässig über die Ordnung halten / (jedoch Unser Straffe vorbehaltenlich) als von der Kuh zwölff Schilling / und vom Schwein die Schäfferen zwey Schillinge geben und abtragen. An den Ort aber / so die Herrschafft die Schäfferen vor ein genandt Geld verpachtet und also weder Gemeng noch Buten Vieh hat / giebt der Schäffer über die ordentliche Steuer der zwey Schilling von jedem Haupt / auch zwölff Schilling vom Hundert.

*Die Schäfferen
so vor ein ge-
wandt geld
verpachtet
über die Or-
dnung
von 100 - 125*

Die Schäffer im Lande / so Pensionarij seyn / wie dann auch die Bürger in Städten / freye Leute und Einlieger auff dem Lande / geben vom Haupt ihrer Schaffe / Hamel und Lämmer 2. Schilling. Den Bauer-Schäffern aber und Hirten hendes in Städten und Dörffern / weil selbige öfters eine gute Menge von Schaffen halten / werden 30 Stücke jedes mit 2. Schilling zu versteuren zugelassen / von den Schaffen aber so sie über sothane Zahl haben / sollen sie vier Schilling zu steuren schuldig seyn.

*Der von Schäffer
und Hirten ge-
ben von jedem
Haupt
die Ordnung
4 Sch.*

Die

Die Dienstboten / so umb Lohn / oder Kleider so
wohl bey Geist- als Weltlichen Personen dienen / sollen
von ihren verdienten Lohn / den sie über unsere Ordnung
(Unser Straffe vorbehaltlich) nehmen / von jedem Gül-
den 2. Schilling / und von jedem ihnen gesäeten Scheffel
hartes Korn 6 Schilling / weiches Korn 3. Schilling
(Unser Straffe vorbehaltlich) und zwar jene / nebenst
allen andern / so in Priester- und dero Wittwen Häuser
wohnen / bey der Obrigkeit und Patron des Ohrts /
diese aber bey ihren Herrn abgeben / und also in den
Erenß-Kasten steuren. Es wäre dann / das an einem
oder andern Orth den Dienstboten Korn an statt des
Lohns / so weit Unsere Fürstl. Ordnung solches zu läßt /
gesäet / und für jeden Scheffel hartes Korn ein Reichs-
thaler / und weiches Korn einen Gulden an Lohn ge-
rechnet würde / gestalt dann solches jedesmahl von den
Contribuenten in der Specification außdrücklich gesehet
werden soll / welchemfals ihnen das Korn nach obigen
Preis ins Lohn gerechnet / und so weit es Unser Ord-
nung gemeß / Steurfrey gelassen wird.

Einlieger und Tagelöhner aber / und die bey an-
dern Leuten nicht dienen / sondern auff ihre eigene Hand
sitzen / Mann und Weibes- Personen / sollen über obge-
setztes Kopffgeld von ihrem Verdienst einen Gulden
imgleichen die Seidenkrämer / Kornhändler / Ge-
wandschneider / und andere fürnehme Kauffleute /
wie auch die Wolle- Honig- Gewürz- und Weinhändler
in den Städten / von jedweder Handlung absonderlich /
(jedoch nach eines jeden Handels Gelegenheit und Be-
wandnüss) so wie oben gesehter massen zu der Obrigkeit
Gewissen / und der Einnehmer Endesplicht gestellet
wird / 6. Gulden / wie auch fürnehme Handwerker in
den

Von Landt
am 12. in
der Ordnung
und 3. in
17. 18.

Die Landt
am 12. in
der Ordnung
und 3. in
17. 18.

Von dem Glase
am 12. in
der Ordnung
und 3. in
17. 18.

Von dem Brand
am 12. in
der Ordnung
und 3. in
17. 18.

Von dem Landt
am 12. in
der Ordnung
und 3. in
17. 18.

den Städten / als Schuster / Schneider / Grobschmie-
de / Becker / und alle andere / so in der andern und drit-
ten Ordnung beandt / nach dem sie ihr Handwerk trei-
ben / und ihre Nahrung haben / sollen in allen Städten
groß und klein vom Handwerk zwen Gilden / die übrige
Handwerker in den Städten und auff dem Lande /
so in der vierden Ordnung enthalten / vom Handwerk
achtzehn Schilling / und dann die Glasehütten-Meister
vierzehn Gilden (jedoch mit dem Bedinge und Anhan-
ge / daß sie das Glas / wie geschehen nicht steigern /
sondern der Billigkeit nach verkauffen sollen) wie auch
die Brandweinsbrenner / aller Orten die zum Verkauf /
und außschencken / den Brandwein brennen / über das
in ihrer Ordnung gesetzte Kopffgeld / von jeder Blase
oder Kessel / groß oder klein ohn unterscheid vier Gilden
geben und entrichten. Item von jeder Hand- und Grüz-
wirren / wo sie anzutreffen / ein Gilden / inmassen auch
die Officirer und Soldaten zu Ross und Fuß / so auff
dem Lande und in Städten wohnen und Handthierung
oder Vieh und Gefinde haben / von demselben allen /
nach Maßgebung dieser Ordnung / an den Orth da sol-
ches verhanden / steuren.

Von den Lehn-Gütern / so den Creditoren per
Cessionem aufgetragen / soll diese Contribution eben-
mäßig von den Creditoren abgestattet werden / da aber
nur gewisse Pertinentien eines Gutes diesen oder jenen
adjudiciret worden / sol derjenige / der noch das Haupt-
Gut oder Ritter-Sitz bewohnet / die Possessores der
adjudicirten Pertinentien den Einnehmern bey dem
Creutz-Kasten eigentlich / und bey unnachbleiblicher Ar-
bitrar-Straffe / welche zum wenigsten auff gedoppelte
sich

sch erstrecken soll / Nahkündig machen / Damit deswe-
gen bey der Contribution kein Unterschleiff vorgehen
oder gebraucht werden möge. Als auch befunden
wird / das dem Edict zu wieder der Priester und ander-
rer geistlichen Stiftungen / ihre Bauen / Einlieger / Ge-
sind und Vieh / welches Krafft Edicti Steuerbar ist /
nicht gebührend steuren / sondern an vielen Orthern ver-
schwiegen bleiben / so sollen unsere Beampte und Obrig-
keiten jedes Orths auch befehliget seyn / die in ihrer Bot-
mäßigkeit und Dorfschafften belegen und wohnende
Geistlichkeiten deren Gesinde und Vieh ihren Specificati-
onibus mit einzuverleiben / und was Edictmäßig Steuer-
bar ist / ohnweigerlich abzufodern / und zwar bey Straf-
se doppelter selbst zahlung.

Weil sich auch befindet / das viel frembdes Vieh
Pferde und Schaffe in diese Herzogthümer der Sicher-
heit halber gebracht / so sol zu vermeidung alles Unter-
schleiffes / solches Vieh / Pferde und Schaffe / an was
Orth und bey wem es auch anzutreffen sein möchte /
gleich vorgedachtem eigenem Viehe / versteuret werden

Fürs dritte sol auch die Accise in den Städten von
einem des Rathes / und einem aus der Bürgerschaft /
eingenommen / und zwar ohne Unterscheid der Persoh-
nen von einem jeden Scheffel Malz Parchimer Masse /
so gemahlen und verbrauet wird / gegeben und versteu-
ret werden / drey Schilling. Damit aber aller Unter-
schleiff bey der Accise hinführo verhütet werden möge /
so sollen Bürgermeister und Rath jedes Orthes redliche
und qualificirte Leute / aus ihrem und der Bürgerschaft
Mittel conjunctim, die kein Bier ausschicken / oder
E auff

auff Krüge brauen / die die Accise wochentlich in drey ge-
wissen Tagen / als Montag / Mittwoch und Frentag /
einnehmen / richtig zu Register setzen / gehörige Zettel
darüber ertheilen / und nebest den Monatlichen Regi-
stern / alle Quartal einlieffern / bestellen und beeidigen /
auch an den Thoren und Ausfahrten solche genaue Auf-
sicht und Wacht haben und bestellen / das niemand aus
der Stadt / es sey aus dem Rath oder Bürgerschaft
und andere der Städte Einwohner (massen dann ein
jeglicher / so dawider handelt / jedes mahl in zwanzig
Gülden Straffe verfallen sein sol) Malz auff andere
Mühlen zu mahlen / es wäre dann / das in oder bey der
Stadt keine Mühle wäre / hinaus kommen könne / oder
gelassen werden solle / der keinen Accise oder rechtmäs-
sigen Frey Zettel auff / und darzeigen könne. Wie dann
auch zu noch mehrer Verhütung alles Unterschleiffs und
Betrugs alle und jede Müller auf dem Lande bey Un-
fern Aemptern / und der vom Adel oder ander Landbe-
güterten Gütern / bey den Eiden und Pflichten / damit
Uns sie als Unterthanen verwand seyn / und dann bey
zwanzig Gülden ohnnachlässiger Straffe / so oft einer
dagegen handeln wird / hiemit ganz ernstlich befohlen
wird / daß sie niemand aus den Städten einigen Schef-
fel Malz / er liefere dann den gehörigen und gewöhnli-
chen Accise oder rechtmässigen Frey Zettel in die dazu
verordnete und von den Accis-Einnehmern verschlossene
Baden / abmahlen / oder durch die ihrige abmahlen lassen
sollen. Inmassen dann auch hiebei zu mehrer Gewiß-
heit aus besondern und dazu bewegenden Ursachen vor-
dihmahl statuiret und verordnet wird / weiln durch ob-
gesetzte Mittel die Richtigkeit nicht aller Orthen zu be-
schaffen / sondern nach wie vor einige Abusus bey den Ra-
stern

sten aus denen übergebenen Specificationibus angemel-
 etet worden/ Ritter- und Landschafft Deputirte zum en-
 gern Ausschus bemächtigt seyn sollen/ entweder an
 Bürgermeister und Rath/ oder auch wann sie mit den-
 selben nicht überein kommen könten an einem andern er-
 sen Bürger oder ausheimisch auff das höchste/ solche Ac-
 cise- Gefälle zubehandeln/ und summam adaequatam dar-
 durch einzutreiben/ jedoch das allemahl/ wie zu Anfangs
 verordnet/ jemand aus dem Rathe und der Bürger-
 schafft/ so an den Brau- Vorthail nicht interesiret, zu-
 gleich mit zu Entrichtung der Accise und Ausgebung des
 rer Zettel gezogen werde. So sol auch der Krüger von
 allem Bier/ so er aus der Frembde/ und Usherer Juri-
 diction nicht unterworfenen Dörthern holet und auß-
 schencket/ von jeder Tonne/ so er auszapffet/ drey
 Schillinge zu geben/ und solche dem Grund- Herrn zur
 würccklicher Lieferung in dem Creys- Kasten zu entrichten
 schuldig seyn.

Befehlen demnach allen und jeden/ wie obgesetzt
 hiemit gnädigst und ernstlich/ daß sie zwischen dieses und
 künfftigen Martini dieses 1677. Jahrs den ersten Ter-
 min/dann den andern/und dritten/auff Antonii, und den
 15. Aprilis in folgendem 1678. ten Jahre/ überall in gang-
 bahrer/ und/ so viel möglich/ in harter und grober
 Münze/ Unsern hierzu bestalten Einnehmern in Rostock/
 vermittelst einer richtigen/ und von einem jeden eigen-
 händig unterschriebenen und vollkommenen Specificati-
 on seiner ganzen Contribution einliefern/und nebenst der
 Quitunge einen Nebenschein geben lassen sollen. Inson-
 derheit aber sollen so wol Unsere Beambten für sich/
 und die Thrigen/ imgleichen die Ampts- Bediendte und
 Unterthanen/ als auch die vom Adel und andere Land-
 E ij begütert

begüterte für sich und die ihrigen / wie auch für ihre Untertanen / obgesetzte Contribution an Kopffgelde / Viehe-Schatz / und anderer Gebührnüss (mittelst vorhergehender ernstker Erinnerung / sich für der Straff dreynfachen Zahlung des Kopffgeldes / im Viehe-Schatz aber mit Verlustdes verschwigenen / worüber dennoch die cognitio ohn Weitläufftigkeit vorzunehmen / von dem bey der erfolgenden Viehzehlung / verschwiegen / befunden oder bößlich untergeschlagenen auff verspürten Betrug und Unterschleiff / wol vorzusehen / und sich umb eines geringen willen nicht in Ungelegenheit zu stürzen) richtig und treulich einfordern / und vermittelst einer deutlich von ihnen unterschriebenen Specification so sie in duplo oder zwiefach einliefern sollen / mehr gedachten Unsern Einnehmern zu Rostock in gedachten Termino bey obgetagter Straffe übergeben / und einliefern / und sich darüber quittiren / und einen Nebenschein / welchen sie Unsern Beampten jedes Orths einzuhändigen haben / geben lassen sollen / wie es dann auch gleicher Gestalt in den Städten also gehalten / und zweene aus dem Rath und zweene aus der Bürgerschaft hierzu verordnet werden sollen / so von den sämtlichen Bürgern und Einwohnern / worunter auch die Advocati / Stadtvogte und andere Einwohner / so einige Exemption und Freyheiten präten- diren / ungleichen die Schützen Könige nach ihrer Ordnung im Edicto mit begriffen / und auff allen Seumnüssfall von denen dazu bestaltten Executoren und Beampten zu exequiren sind / besage des publicirten Edicts / die Contribution einfordern / und richtig verzeichnen / und besagten Unsern Einnehmern / vermittelst einer richtigen klärluch und deutlich aufgesetzten Specification bey Vermeidung ernstker und unverchieblicher Execution

in gesetztem Termino einliefern/ und sich darüber gebüh-
rende Quitunge/ und dann auch einen Nebenschein/ Un-
fern Beampten jedes Brthes einzuhändigen/ geben las-
sen sollen. Wie dann auch da sich befinden würde/ daß
ein Nachbar oder jemand anders zu dem Unterschleiff
des Viehes und sonst. Rath und That gegeben/ eben-
mäßig das Triplum zu erlegen gehalten und den Täht-
er gleich geschähet seyn sol. Da auch jemand/ wes
Standes er auch wäre/ sich unterstehen würde den Vi-
sitorum und Executorum/ welche Wir Inhalts ihrer vor-
rigen Instruction auff dißmahl Krafft dieses nochmahl
confirmiren/ in einige Wege sich zuwidersetzen (oder
die Visitation und Execution zu hindern/ der/ oder die-
selben sollen auff beschehene Anzeig/ mittelst würcklicher
Erstattung der dadurch veruhrsachte Expensen nach be-
findung/ exemplariter bestraffet werden.

Und werden darauff Unsere Beampten und ande-
re verordnete Executores hiemit in Krafft dieses ganz
ernstlich/ und bey Straffe hundert Reichsthaler befehliget/
gegen die jenigen/ welche ihnen besagten Nebenschein in ob-
benandtem Termino nicht werden einhändigen/ alsobald
und unerwartet einigen Befehls laut Unser deswegen
gemachten Verordnung nebst der Executions-Gebühr
zu exequiren/ und den Einnehmern zu entrichten.

Damit nun dieser Unserer Verordnung in gesetztem
Termino ohne einige Säumnüß und Behinderung ge-
horsambst und ohnfehlbarlich gelebet und nachgesetzt
werden möge. So haben Wir dieselbe durch dieses of-
fenes Edict zu jedermannigliches Wissenschafft publici-
ren und verkündigen lassen wollen. Wornach sich ein
E iij jeder

jeder gehorsamst wird zurichten / und für Schaden und
Ungelegenheit / welche sonst auff dem Fall des Säums-
sahls und gebrauchten Unterschleiffs nicht aussen bleiben
sind / vorzusehen wissen. Uhrkundlich unter Unserm
Fürstl. Insigeln befestiget / und gegeben zu
Rostock / den 30. Octobr.
Anno 1677.



